



GEMEINDE REIDEN

Gemeinde Wikon



Zusammenarbeitsvertrag Bevölkerungsschutz Reiden – Wikon

per 1. Januar 2026

(nachfolgend «Zusammenarbeitsvertrag»)

Inhalt

Präambel	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Begriffe.....	3
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Verantwortung der Gemeinden.....	4
Art. 5 Zuständigkeit und Aufgaben des Regionalen GFS.....	4
Art. 6 Organisation des Regionalen GFS	4
Art. 7 Kernstab des Regionalen GFS	5
Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des Regionalen GFS.....	5
Art. 9 Kompetenzen des Regionalen GFS.....	5
Art. 10 Einsatz- und Führungsdokumentation des Regionalen GFS	5
Art. 11 Aufgaben der/des Chef/in Bevölkerungsschutz.....	6
Art. 12 Aufgaben der Stellvertretung	6
Art. 13 Wahl der/des Chef/in Bevölkerungsschutz und der Stellvertretung	7
Art. 14 Entschädigungen.....	7
Art. 15 Ausbildung und Weiterbildung der/des Chef/in Bevölkerungsschutz und der Stellvertretung sowie Teilnahme an Übungen.....	8
Art. 16 Kostenregelung zwischen den beiden Gemeinden	8
Art. 17 Versicherung	8
Art. 18 Unwirksamkeit	8
Art. 19 Änderungen / Kündigung	8
Art. 20 Inkrafttreten	9

Präambel

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen.

Die Gemeinde ist in der Regel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gebiet zuständig. Sie plant, trifft die notwendigen Massnahmen und stellt ihre Mittel für überörtliche Hilfe zur Verfügung. Die Gemeinde bestimmt dazu einen Führungsstab. Dieser wird jeweils für die Bewältigung eines konkreten Ereignisses gebildet. Soweit nötig, sind die Partnerorganisationen und Fachleute im Führungsstab vertreten.

Die Gemeinde Reiden und Wikon stehen vor der anspruchsvollen Aufgabe, den Bevölkerungsschutz effizient, professionell und zukunftsfähig zu organisieren. Gleichzeitig deckt sich das Einsatzgebiet des Bevölkerungsschutzes der beiden Gemeinden nicht mit jenem der Feuerwehr Wiggertal, welche eines der wichtigsten Einsatzmittel des kommunalen Bevölkerungsschutzes ist. Um Ressourcen zu bündeln und Synergien zu nutzen, soll eine gemeinsame Bevölkerungsschutzorganisation aufgebaut werden.

Die Gemeinde Reiden und Wikon haben entschieden, Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gemeindegebiet gemeinsam zu bewältigen und zu diesem Zweck die Organisation des Bevölkerungsschutzes zusammenzulegen.

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Zusammenarbeitsvertrag dienen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20.12.2019 (SR 520)
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007 (SRL 370)
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BSV) vom 8. April 2008 (SRL 371)

Art. 2 Begriffe

¹ **Katastrophe:** Eine Katastrophe ist ein kurzfristiges, eher regionales aber schwerwiegendes Ereignis, das erhebliche Personenschäden, Sachschäden oder Umweltschäden verursacht oder verursachen könnte und das die lokalen Einsatzkräfte und Mittel überfordert, sodass zusätzliche Unterstützung (z.B. durch andere Gemeinden, Kantone oder den Bund) nötig wird.

Wichtig dabei sind die Kriterien:

- Plötzliche oder rasche Entstehung (z.B. Naturereignisse, technische Unfälle, Epidemien)
- Starke Auswirkungen auf die Bevölkerung, Infrastruktur oder Umwelt
- Erfordernis besonderer Schutz- und Rettungsmassnahmen

² **Notlage:** Eine Notlage ist ein mittel- bis langfristiges andauerndes, schwerwiegendes Ereignis, das erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen hat oder haben kann und das besondere koordinierte Schutz- und Rettungsmassnahmen erfordert.

Art. 3 Zweck

¹ Die Gemeinden Reiden und Wikon bewältigen Katastrophen und Notlagen auf beiden Gemeindegebieten gemeinsam. Zu diesem Zweck werden die Organisation und die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes zusammengelegt und es wird ein gemeinsamer regionaler Gemeindeführungsstab (nachfolgend «**Regionaler GFS**») über beide Gemeinden hinweg gebildet.

² Dieser Zusammenarbeitsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Kostenaufteilung des Regionalen GFS.

Art. 4 Verantwortung der Gemeinden

- 1 Grundsätzlich ist der Gemeinderat der Gemeinden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gebiet zuständig.
- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde plant, trifft die notwendigen Massnahmen und stellt die notwendigen Mittel für überörtliche Hilfe zur Verfügung.
- 3 Der Gemeinderat der Gemeinden wird bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen von einem Regionalen GFS unterstützt.
- 4 Der Regionale GFS untersteht der/dem für das Ressort Sicherheit zuständigen Gemeinderätin/Gemeinderat von Reiden und Wikon (nachfolgend «**Ressortverantwortliche Sicherheit**»).
- 5 Die Ressortverantwortlichen Sicherheit entscheiden, in welchen Fällen der Regionale GFS tätig wird. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung der normalen Kompetenzordnung.
- 6 Bei **plötzlich eintretenden** Katastrophen und Notlagen wird der Regionale GFS sofort tätig.
- 7 Bei sich **schleichend** aufbauenden Katastrophen und Notlagen (z.B. Seuchen, Wasserknappheit) wird der Regionale GFS je nach Bedarf aufgebaut und eingesetzt. Die Ressortverantwortlichen Sicherheit bestimmen, ob, wann und wie der Regionale GFS eingesetzt wird.
- 8 Falls es die Umstände erfordern, können auch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, die/der Stabschef/in des kantonalen Führungsstabs Luzern (nachfolgend «**KFS LU**») und deren Stellvertreter/in, der Gemeinderat der Gemeinden, die/der Chef/in sowie die/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr und der Polizei den Regionalen GFS aufbieten.

Art. 5 Zuständigkeit und Aufgaben des Regionalen GFS

- 1 Der Regionale GFS wird von einer/einem regionalen Chef/in Bevölkerungsschutz (nachfolgend «**Chef/in Bevölkerungsschutz**») geführt. Sie/er ist den Ressortverantwortlichen Sicherheit unterstellt.
- 2 Der Regionale GFS bereitet zuhanden der Gemeinderäte die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor und stellt Anträge für zu ergreifende Massnahmen.
- 3 Die Arbeit des Regionalen GFS wird nach den Vorgaben des KFS LU organisiert. Diese betreffen namentlich Organisation, Abläufe, Einrichtungen, Verbindungen und Aufgebot.

Art. 6 Organisation des Regionalen GFS

- 1 Im Regionalen GFS sind alle notwendigen Partnerorganisationen, Fachbereiche und -personen sowie je nach Ereignis Dritte vertreten. Dazu zählen namentlich:
 - a. die Feuerwehr zur Rettung und zur Sicherstellung der Schadenwehr;
 - b. die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;
 - c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;
 - d. die technischen Betriebe, insbesondere zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung;
 - e. der Zivilschutz zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung, zur Betreuung schutzsuchender Personen sowie zur Führungsunterstützung und zur Unterstützung der anderen Partnerorganisationen;
 - f. Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons – und gegebenenfalls des Bundes – aus den Bereichen Kommunikation, Informatik und Cybersicherheit, Bau und Infrastruktur.
- 2 Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen beigezogen werden. Das Aufgebot erfolgt durch die/den Chef/in Bevölkerungsschutz oder deren/dessen Stellvertreter/in (nachfolgend «**Stellvertretung**»).

³ Die Führungsorgane des Regionalen GFS, die Partnerorganisationen und sowie Dritte arbeiten im Rahmen des Bevölkerungsschutzes in der Vorsorge und in der Ereignisbewältigung zusammen.

Art. 7 Kernstab des Regionalen GFS

¹ Folgende Funktionen gehören zum Kernstab des Regionalen GFS:

- a. Chef/in Bevölkerungsschutz
- b. Stellvertretung der Chef/in Bevölkerungsschutz
- c. Kommandant/in Feuerwehr Wiggertal
- d. Leiter/in Werke Reiden und Wikon
- e. Vertretung der Zivilschutzorganisation Nord-West Schweiz (ZSO NW)
- f. Kommunikationsverantwortliche/r

² Zu den ständigen Aufgaben des Kernstabs gehören insbesondere die Vorsorgeplanung, die Notfallplanung sowie das Training der Stabsarbeit des Regionalen GFS.

³ Der Kernstab trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einem Rapport. Ein Rapport findet im Mai/Juni nach der obligatorischen Weiterbildung der/des Chef/in Bevölkerungsschutz statt, der andere Ende November nach dem kantonalen Behördenrapport. Bei Bedarf, wie zum Beispiel für Gefährdungsanalysen oder Weiterbildungen, können weitere Rapporte durchgeführt werden.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des Regionalen GFS

Der Führungsstandort des Regionalen GFS befindet sich in der Regel im Gemeindehaus Reiden. Wenn ein anderer Standort gewählt werden muss, wird dieser – in Absprache mit den Ressortverantwortlichen Sicherheit – durch die/den Chef/in Bevölkerungsschutz definiert und bekannt gegeben.

Art. 9 Kompetenzen des Regionalen GFS

Der Regionale GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzung der ordentlichen Mittel der Gemeinden
- b. Einsetzung der in der Gemeinde Dienst leistenden Truppen (Spontanhilfe)
 - a. Beantragung weiterer Unterstützung beim KFS LU
 - c. Einsetzung der vom KFS LU zugewiesenen Mittel
 - d. Einsetzung von freiwilligen Hilfskräften
 - e. Umsetzung der gefällten Entscheide von den Gemeinden, des KFS LU und anderen übergeordneten Stellen
 - f. Information der Bevölkerung der Gemeinden
 - g. Alarmierung der Bevölkerung soweit nicht die Polizei oder Feuerwehr Wiggertal zuständig sind
 - h. Finanzkompetenz bis maximal 10'000 Franken zur Ergreifung von Sofortmassnahmen unter gleichzeitiger Information der/des Ressortverantwortlichen Sicherheit der betreffenden Gemeinde.

Art. 10 Einsatz- und Führungsdokumentation des Regionalen GFS

Die Einsatz- und Führungsdokumentation des Regionalen GFS enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab des Regionalen GFS
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung beider Gemeinden und zur Verbreitung von Verhaltensmassnahmen
- e. Mitteltabelle und Bezugsliste

- f. Szenarienbasierte Einsatzkonzepte gemäss Vorgaben KFS LU (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden)
- g. Unterlagen zum Betrieb des Führungsstandortes

Art. 11 Aufgaben der/des Chef/in Bevölkerungsschutz

- ¹ Die/der Chef/in Bevölkerungsschutz leitet den Regionalen GFS im Auftrag der Ressortverantwortlichen Sicherheit.
- ² Die/der Chef/in Bevölkerungsschutz hat die Aufgabe, die Partnerorganisationen sowie die Fachbereiche des Bevölkerungsschutzes auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorzubereiten und die Aufgaben zu koordinieren.
- ³ Sie/er wird davon vom KFS LU unterstützt und arbeitet im Ereignisfall eng mit diesem zusammen.
- ⁴ Die/der Chef/in Bevölkerungsschutz hat namentlich folgende Aufgaben. Sie/er:
 - a. erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Ressortverantwortlichen Sicherheit für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
 - b. stellt gemeinsam mit der Stellvertretung die ständige Einsatz- und Betriebsbereitschaft zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen am Führungsstandort sicher
 - c. ist verantwortlich für die rechtzeitige Alarmierung und den zeitgerechten Aufbau des Regionalen GFS
 - d. stellt die Verbindung zum KFS LU sicher und stellt Anträge für Hilfeleistungen zuhanden des KFS LU
 - e. stellt die Verbindungen zu den massgebenden kantonalen Instanzen sicher
 - f. ist gegenüber den Mitgliedern des Regionalen GFS bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen weisungsbefugt
 - g. erstellt und aktualisiert regelmässig die Einsatz- und Führungsdokumentation des Regionalen GFS
 - h. ist verantwortlich für die Organisation und die Aus- und Weiterbildung des Regionalen GFS
 - i. führt periodisch Rapporte mit dem Regionaler GFS und den Fachbereichen durch
 - j. nimmt an obligatorischen Aus- und Weiterbildungen des Kantons teil
 - k. berät die Ressortverantwortlichen Sicherheit in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes
 - l. informiert die Ressortverantwortlichen Sicherheit regelmässig über die Aufgaben und Aktivitäten des Regionalen GFS und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht
 - m. wirkt in bevölkerungsschutzrelevanten Projekten und Vernehmlassungen auf Stufe Gemeinde und Region mit

Art. 12 Aufgaben der Stellvertretung

- ¹ Die Stellvertretung gehört zum Kernstab des Regionalen GFS.
- ² Die Stellvertretung hat namentlich folgende Aufgaben. Sie/er
 - a. vertritt die/den Chef/in Bevölkerungsschutz im Regionalen GFS und übernimmt bei deren/dessen Abwesenheit ihre/seine Funktion und Aufgaben.
 - b. stellt – zusammen mit der/dem Chef/in Bevölkerungsschutz – die ständige Einsatzbereit- und Betriebsbereitschaft zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Führungsraum sicher
 - c. unterstützt die/den Chef/in Bevölkerungsschutz bei der Organisation und der Aus- und Weiterbildung des Regionalen GFS
 - d. nimmt an den periodischen Rapporten mit dem Regionalen GFS teil
 - e. nimmt in Absprache mit der/dem Chef/in Bevölkerungsschutz an Tagungen sowie Aus- und Weiterbildungen des KFS teil
 - f. wirkt in Absprache mit der/dem Chef/in Bevölkerungsschutz bei bevölkerungsschutzrelevanten Projekten und Vernehmlassungen auf Stufe Gemeinde und Region mit.

Art. 13 Wahl der/des Chef/in Bevölkerungsschutz und der Stellvertretung

- ¹ Die Ressorverantwortlichen Sicherheit der Gemeinde Reiden und Wikon bestimmen gemeinsam je eine fachliche geeignete Person als Chef/in Bevölkerungsschutz und als Stellvertretung und machen einen Wahlvorschlag zuhanden des Gemeinderates Reiden und Wikon.
- ² Die Gemeinderäte Reiden und Wikon wählen gemeinsam die/den Chef/in Bevölkerungsschutz und die Stellvertretung.
- ³ Die Amtsperiode der/des Chef/in und der Stellvertretung dauert vier Jahre und entspricht derjenigen des Gemeinderates. Beginn der Amtsperiode ist jeweils der 1. September.
- ⁴ Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden der/des Chef/in Bevölkerungsschutz während der Amtsperiode übernimmt die Stellvertretung ad interim bis zur Wahl einer/eines neuen Chef/in deren/dessen Amt für die restliche Amtsperiode. Die Entschädigung der Stellvertretung wird diese Zeit entsprechend pro-rata angepasst.
- ⁵ Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden der/des Chef/in Bevölkerungsschutz während der Amtsperiode wählen der Gemeinderat Reiden und Wikon innerhalb von drei Monaten gemeinsam eine/n neue/n Chef/in Bevölkerungsschutz. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden der Stellvertretung.

Art. 14 Entschädigungen

- ¹ Gehört die Tätigkeit im Regionalen GFS (inklusive Mitarbeit im Kernstab) zum Aufgabenbereich einer/eines Angestellten der Gemeinde Reiden oder Wikon, gilt die Teilnahme als Arbeitszeit und es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn eine Person für ihre Tätigkeit im Regionalen GFS einen Sold oder Entschädigungen gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 843.1) erhält.
- ² Die jährliche Entschädigung der/des Chef/in Bevölkerungsschutz beträgt $\frac{1}{2}$ der Entschädigung der/des Kommandantin/en der Feuerwehr Wiggertal, basierend auf der geltenden Verordnung betreffend Besoldung, Bussen und Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Wiggertal (SRR 712.02), soweit nicht Art. Art. 14 Abs. 1 dieses Zusammenarbeitsvertrages anwendbar ist.
- ³ Die jährliche Entschädigung der Stellvertretung beträgt $\frac{1}{3}$ der Entschädigung der/des Chef/in Bevölkerungsschutz), soweit nicht Art. Art. 14 Abs. 1 dieses Zusammenarbeitsvertrages anwendbar ist.
- ⁴ Die Entschädigungen der/des Chef/in Bevölkerungsschutz und der Stellvertretung gemäss Art. 14 Abs. 2 bzw. Abs. 3 dieses Zusammenarbeitsvertrages bleiben während der Amtsperiode unverändert. Eine allfällige Erhöhung erfolgt nur auf Beginn einer neuen Amtsperiode.
- ⁵ Zusätzliche Aufwendungen der/des Chef/in Bevölkerungsschutz und der Stellvertretung, welche über die in Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 12 dieses Zusammenarbeitsvertrages hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die/den Ressortverantwortlichen Sicherheit der Gemeinde Reiden und Wikon.
- ⁶ Die Entschädigung (inklusive Spesen) der/des Kommandantin/en der Feuerwehr Wiggertal für die Tätigkeit im Regionalen GFS (inklusive Kernstab) richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verordnung betreffend Besoldung, Bussen und Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Wiggertal (SRR 712.01).
- ⁷ Die Abrechnung von Spesen richtet sich – soweit nicht Art. 14 Abs. 1 und Abs 6 dieses Zusammenarbeitsvertrages anwendbar – nach der Entschädigungsverordnung gewählter Organe (EVO; SRR 101.02) der Gemeinde Reiden.

Art. 15 Ausbildung und Weiterbildung der/des Chef/in Bevölkerungsschutz und der Stellvertretung sowie Teilnahme an Übungen

- ¹ Die/der Chef/in Bevölkerungsschutzes sowie die Stellvertretung sind verpflichtet, die obligatorischen Aus- und Weiterbildungen sowie Übungen gemäss den Vorgaben des KFS LU zu absolvieren.
- ² Kosten und Aufwendungen (exkl. Spesen) für obligatorischen Aus- und Weiterbildungen sowie für die Teilnahme an Übungen, welche vom KFS LU angeordnet oder verlangt werden, sind für die/den Chef/in Bevölkerungsschutz und die Stellvertretung mit der jährlichen Entschädigung abgegolten.
- ³ Kosten und Aufwendungen für freiwillige Aus- und Weiterbildungen der/des Chef/in Bevölkerungsschutz und der Stellvertretung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die/der Ressortverantwortlichen Sicherheit der Gemeinderat Reiden und Wikon.
- ⁴ Die/der Chef/in Bevölkerungsschutz rechnet Aufwendungen und Spesen gemäss den geltenden Regelungen der Gemeinde Reiden ab, und die Stellvertretung gemäss den geltenden Regelungen der Gemeinde Wikon.

Art. 16 Kostenregelung zwischen den beiden Gemeinden

- ¹ Die anfallenden Kosten für die Organisation des Regionalen GFS sowie für Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen werden zwischen den beiden Gemeinden anteilmässig gemäss der jährlichen ständigen Wohnbevölkerung von Reiden und Wikon aufgeteilt.
- ² Ausgangsbasis für die ständige Wohnbevölkerung bilden die aktuellsten Zahlen gemäss LUSTAT¹. Erstmalige Ausgangsbasis ist ständige Wohnbevölkerung per 31.12.2024.
- ³ Der Verteilschlüssel der ständigen Wohnbevölkerung gemäss LUSTAT wird jährlich festgelegt.

Art. 17 Versicherung

Für die Versicherung der eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom Regionalen GFS eingesetzte freiwillige Helfer und Helferinnen) sind die einzelnen Gemeinden selber verantwortlich.

Art. 18 Unwirksamkeit

- ¹ Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrages unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages davon unberührt.
- ² Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gemeinderäte Reiden und Wikon gemeinsam eine Regelung festlegen, welche ihren Absichten und der Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

Art. 19 Änderungen / Kündigung

- ¹ Bei Änderung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz wird dieser Zusammenarbeitsvertrag überprüft und wo erforderlich angepasst.
- ² Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrages sind nur schriftlich gültig und sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Reiden und Wikon.
- ³ Dieser Zusammenarbeitsvertrag kann von beiden Gemeinden schriftlich unter Einhaltung einer zwölf-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Legislaturperiode hin gekündigt werden.

¹ LUSTAT = Zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde von den Gemeindeversammlungen Reiden und Wikon genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Dieser Zusammenarbeitsvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Gemeinde erhält ein Original.

Reiden, XX Dezember 2025

Wikon, XX Dezember 2025

Gemeinderat Reiden

Gemeinderat Wikon

Josua Müller
Gemeindepräsident

Miriam Aregger
Gemeindeschreiberin

André Wyss
Gemeindepräsident

Martina Winiger
Gemeindeschreiberin und
Geschäftsführerin